



An die Oberbürgermeisterin der Stadt Eisenach

Änderungsantrag zum TOP 15 Bebauungsplan Nr. 6 - Sortimente

In dem B-Plan Nr. 6 werden in den textlichen Festsetzungen und in der Begründung die Festlegungen zu zentrenrelevanten Randsortimenten im Sondergebiet H1 – SB-Warenhaus wie folgt geändert:

Unter Punkt 1.5.1 der textlichen Festsetzung und unter Punkt 7.1.4 der Begründung wird jeweils für das Sondergebiet Handel 1 „SB-Warenhaus“ festgesetzt:

„Der Anteil von zentrenrelevanten Randsortimenten darf im SB-Warenhaus maximal 10% betragen.“

Begründung:

Die Verträglichkeit der Handelsflächen am Tor zur Stadt mit der Erhaltung der Innenstadt hängt davon ab, wie weitgehend konkurrierende Warenangebote zugelassen werden.

Eisenach, den 25.1.2016

Gez. Fritz Hofmann